

# **Verfassung des AWO Kinderhortes an der Grundschule Gablingen**

## **Präambel**

- (1) Vom 14. Februar bis 16. Februar 2013 trat das pädagogische Team des AWO Kinderhortes an der Grundschule Gablingen an drei Tagen als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiter\* verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.  
Eine Überarbeitung dieser Verfassung fand nach Beobachtungen und reichlichem Überlegen im März 2015 statt.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

## **Abschnitt 1: Verfassungsorgane**

### **§ 1 Verfassungsorgane**

Verfassungsorgane des AWO Kinderhortes an der Grundschule Gablingen sind die Vollversammlung (Kid's Club) und die Gruppenversammlung.

### **§ 2 Vollversammlung (Kid's Club)**

- (1) Der Kid's Club findet alle vierzehn Tage, am Freitag um 14.15 Uhr im Gruppenraum bzw. in einem dafür funktionellen Raum statt.

\* Es wird in der gesamten Verfassung die männliche Form als geschlechtsneutrale Formulierung von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verwendet

- (2) Der Kid´s Club setzt sich aus allen anwesenden Kindern und den pädagogischen Mitarbeitern zusammen. Die Teilnahme am Kid´s Club ist für die Kinder und die pädagogischen Mitarbeiter verpflichtend.
- (3) Der Kid´s Club ist kein Entscheidungsgremium und dient in erster Linie dazu, den Gruppenzusammenhalt zu fördern und Informationen auszutauschen.

### **§ 3 Gruppenversammlung**

- (1) Die Gruppenversammlung findet einmal im Monat mit der Gesamtgruppe statt.
- (2) Die Gruppenversammlung findet während der Schulzeit, am ersten Donnerstag im Monat, um 13.30 Uhr in der kleinen Turnhalle, statt.
- (3) Die Gruppenversammlung setzt sich aus allen Kindern und mindestens zwei pädagogischen Mitarbeitern zusammen. Die Teilnahme an den Gruppenversammlungen ist für die Kinder freiwillig.
- (4) Ein pädagogischer Mitarbeiter nimmt die Rolle des Teamvertreters ein und ist beauftragt und berechtigt, die Interessen des Teams zu vertreten. Ein anderer pädagogischer Mitarbeiter unterstützt die Kinder vor, während und nach der Sitzung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und übernimmt die Moderation der Gruppenversammlung. Die zwei pädagogischen Mitarbeiter werden im Team bestimmt.
- (5) Die Ankündigung der Gruppenversammlung findet eine Woche vor dem Termin an der Dokumentationswand statt. Im Zuge dessen werden die gesammelten Themen stichpunktartig bekanntgegeben und die Kinder können ihre Themen hinzufügen.
- (6) Die Gruppenversammlung entscheidet im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die Gruppe betreffen.
- (7) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Versammlungsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (8) Die Gruppenversammlung und alle getroffenen Entscheidungen werden in Wort protokolliert. Die Protokolle werden in einem Ordner abgelegt.
- (9) Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, wird die Einrichtungsleitung, eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter und/oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Einrichtungsträgers zur Gruppenversammlung eingeladen.

### **§ 4 Hoher Rat (entfällt)**

## **Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche**

### **§ 5 Individuelle Tagesgestaltung**

- (1) Die Kinder haben das Recht die freie Zeit im Hort selbst bestimmt zu gestalten. Dieses Recht umfasst u. a. die Möglichkeit selbst zu entscheiden mit wem sie was, wo und wann spielen sowie sich gegen eine Beteiligung an Aktivitäten und Veranstaltungen zu entscheiden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor:
  - die Kinder für Beschäftigungen, die ihren Bedürfnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten entsprechen zu motivieren und ihnen kognitive, emotionale und körperliche Anregungen zu dafür anzubieten
  - zu entscheiden, dass alle Kinder bei entsprechender Witterung ihre Aktivitäten in den Außenbereich verlegen.

### **§ 6 Öffnungszeiten und Tagesstruktur**

- (1) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über zeitliche Strukturen und einzelne Elemente des Tages- und Wochenverlaufs.  
Dazu gehören:
  - Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung in Schul- und Ferienzeiten
  - Essenszeiten
  - Hausaufgabenzeit
  - Projektzeiten
  - Zeiten für Gremiensitzungen

### **§ 7 Raumgestaltung**

- (1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden wie und womit die Innenräume der Einrichtung ausgestattet und gestaltet werden. Ausgenommen von diesem Recht sind das Büro, die kleine Turnhalle, die Schulräume (Hausaufgabenräume), die Küche sowie die Toiletten.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die grundlegenden Funktionen der Räume festzulegen.

## **§ 8 Mahlzeiten**

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was und wie viel sie essen.  
Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor:
  - die Kinder beim Mittagessen zum Probieren von verschiedenen Speisen zu motivieren
  - die Kinder beim Mittagessen und im Lauf des Tages ans Trinken zu erinnern
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Zeiten und die Orte für die Mahlzeiten festzulegen. Die Kinder haben jedoch das Recht innerhalb der festgelegten Orte ihren Sitzplatz frei zu wählen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, auf Tischkultur zu achten.
- (5) Das Händewaschen vor dem Mittagessen ist verpflichtend.

## **§ 9 Spielpartner**

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden mit wem sie was, wann und wo spielen möchten.  
Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor:
  - die Anzahl der Kinder in den Räumen zu begrenzen bzw. offen zu lassen (es gibt keine feste Kinderzahl, für die jeweiligen Räume)
  - ungünstige Spielkombinationen zu lenken, zu beeinflussen oder zu trennen
  - die Kinder bei der Kontaktaufnahme zu unterstützen
  - einzelnen Kindern Spielvorschläge zu unterbreiten
  - nicht uneingeschränkt als Spielpartner zu Verfügung zu stehen
- (2) Die Kinder haben das Recht, externe Spielpartner nach Absprache mit den pädagogischen Mitarbeitern einzuladen.

## **§ 10 Kleidung**

- (1) Die Kinder haben das Recht selbständig zu entscheiden, wie sie sich im Innen- und Außenbereich der Einrichtung kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, Empfehlungen zu witterungsgerechter Kleidung auszusprechen.
- (2) Die Kinder haben das Recht in allen Aufenthaltsräumen der Einrichtung zu entscheiden, ob sie Hausschuhe tragen oder nicht.  
Unter Berücksichtigung von Hygiene und Sicherheit wird das Tragen von Hausschuhen im Flur und auf den Toiletten empfohlen.

- (3) Die Kinder haben das Recht, zu jeder Jahreszeit im Innen- und Außenbereich der Einrichtung barfuss zu laufen.

## **§11 Regeln**

- (1) Die Kinder haben das Recht, mit zu entscheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung und auf dem Außengelände.
- Sie entscheiden mit über Ge- und Verbote
  - Sie entscheiden mit über die Konsequenzen bei nicht Einhaltung der Regeln
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, Regeln für das soziale Miteinander sowie für die Nutzung von Materialien zu bestimmen und durchzusetzen. Hierzu zählen:
- die Form der Begrüßung und Verabschiedung
  - der respektvolle Umgang untereinander
  - die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften
  - die Einhaltung von Tischkultur und Tischregeln
  - der achtsame und wertschätzende Umgang mit den Materialien und dem Inventar
  - Nutzung von elektronischen Spielgeräten
- (3) Kinder der 4. und 5.Klassen haben das Recht, sich ohne Aufsicht auf dem nahe gelegenen „Kleinspielfeld“ außerhalb des Hortgeländes aufzuhalten. Wenn eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten erfolgt.  
Die pädagogischen Mitarbeiter achten darauf, dass mindestens drei Kinder zusammen dorthin gehen.

## **§ 12 Angebote und Projekte**

- (1) Über Projektthemen wird im Dialog mit den Kindern entschieden.  
Projekte können sowohl von Kindern als auch von den pädagogischen Mitarbeiter initiiert werden.
- (2) Die Kinder werden an der inhaltlichen Gestaltung der Projekte sowie an der Vorbereitung und der Materialbeschaffung für diese beteiligt.
- (3) Die Kinder können bei Projektdokumentationen aktiv mitgestalten.
- (4) Die Kinder entscheiden, ob sie an Projekten teilnehmen möchten. Die Entscheidung zur Teilnahme an einem Projekt ist verbindlich.
- (5) Die Kinder entscheiden bei von ihnen eingebrachten Projekten mit, über den Zeitraum und die Dauer der Projekte.

- (6) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden über Angebote und Aktionen, unter Berücksichtigung finanzieller, zeitlicher und realisierbarer Bedingungen.

## **§ 13 Hausaufgaben**

- (1) Die Kinder entscheiden an welchem Platz in der jeweiligen Hausaufgabengruppe sie ihre Hausaufgaben machen.
- (2) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über ihre Zugehörigkeit zur Hausaufgabengruppe und die Zuständigkeit der pädagogischen Mitarbeiter in den jeweiligen Hausaufgabengruppen.
- (3) Bei Störungen entscheiden die pädagogischen Mitarbeiter über den Platz, an dem die Hausaufgabe durchgeführt wird.
- (4) Für die Vollständigkeit, Sauberkeit und Ordentlichkeit der Hausaufgabe sowie für die Vollständigkeit der Arbeitsmaterialien sind die Kinder selbst verantwortlich.  
Die pädagogischen Mitarbeiter achten auf die vorgegebene Form und auf Leserlichkeit der Hausaufgaben.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiter bestimmen über den Zeitpunkt der Hausaufgaben.  
Sie behalten sich das Recht vor zu entscheiden:
- welche Regeln bei den Hausaufgaben gelten
  - über die zumutbare Länge der Hausaufgabenzeit
  - über erforderliche Pausen
  - über Reihenfolge der Hausaufgaben (schriftliche HA > kreative HA > Strafarbeit, Nachholarbeit)
- (6) Die pädagogischen Mitarbeiter sind für eine arbeitsfördernde Atmosphäre während der Hausaufgaben verantwortlich.  
Um Störungen zu vermeiden, wird den Kindern vor der Hausaufgabenzeit empfohlen etwas zu Trinken.

## **§ 14 Ferien**

- (1) Die Kinder entscheiden mit, über die Gestaltung der Ferienzeiten.  
Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich vor, größere Projekte in Ferienzeiten anzubieten.
- (2) Angebote und Aktionen in der Ferienzeit werden unter Berücksichtigung finanzieller, zeitlicher und realisierbarer Bedingungen geplant.

(3) Über die Teilnahme an Angeboten, die im Hort stattfinden entscheiden die Kinder selbst.

(4) Für Ausflüge und größerer Aktionen ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

## **§ 15 Personalangelegenheiten**

(1) Die Kinder haben nicht das Recht über Personalangelegenheiten mit zu entscheiden.

(2) Bei Neueinstellungen von Mitarbeitern haben die Kinder ein Anhörungsrecht.

## **Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten**

### **§ 16 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für den AWO Kinderhort an der Grundschule Gablingen. Die pädagogischen Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter des AWO Kinderhortes an der Grundschule Gablingen in Kraft.

Gablingen, 25. März 2015



## Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiter

---

Datum

---

Datum

---

Datum

---

Datum

---

Datum

---

Datum

---

Datum

---

Datum

---

Datum

---

Datum

---

Datum

---

Datum

# Änderungen der Erstverfassung vom 13. September 2013

## Präambel

- (1) Vom 14. Februar bis 16. Februar 2013 trat das pädagogische Team des AWO Kinderhortes an der Grundschule Gablingen an drei Tagen als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiter\* verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

ÄNDERUNG:

Eine Überarbeitung dieser Verfassung fand nach Beobachtungen und reichlichem Überlegen im März 2015 statt.

## Abschnitt 1: Verfassungsorgane

### § 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des AWO Kinderhortes an der Grundschule Gablingen sind die Vollversammlung (Kid's Club) **und** die Gruppenversammlungen ~~und der Hohe Rat.~~

### § 2 Vollversammlung (Kid's Club)

- (1) Der Kid's Club findet ~~einmal wöchentlich~~ **alle vierzehn Tage**, am Freitag um 14.00 Uhr **14.15 Uhr** im Gruppenraum bzw. in einem dafür funktionellen Raum statt.

### § 3 Gruppenversammlungen

- (1) Die Gruppenversammlungen ~~finden alle zwei Wochen in den Hausaufgabengruppen der 1. und 2. Klassen, der 3., 4. und 5. Klassen und der „Franzis“ statt.~~ **findet einmal im Monat mit der Gesamtgruppe statt.**
- (2) Die Gruppenversammlungen ~~finden während der Schulzeit alle zwei Wochen am Donnerstag um 13.30 Uhr in den Hausaufgabenräumen der jeweiligen Gruppen und in der Werkraum statt.~~ **findet während der Schulzeit am ersten Donnerstag im Monat um 13.30 Uhr in der kleinen Turnhalle statt.**
- (3) Die Gruppenversammlungen ~~setzen~~ **setzen** sich aus allen Kindern und **mindestens zwei** ~~den~~ pädagogischen Mitarbeitern ~~der jeweiligen Hausaufgabengruppen~~ zusammen. Die Teilnahme an ~~den~~ **der** Gruppenversammlungen ist für die Kinder ~~verpflichtend~~ **freiwillig.**

- (4) Die Gruppenversammlungen entscheiden im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die Gruppe betreffen.  
Punkt (4) wurde nach Punkt (6) verschoben.

Eingefügt wurden folgende Punkte:

- Punkt (4) Ein pädagogischer Mitarbeiter nimmt die Rolle des Teamvertreters ein und ist beauftragt und berechtigt, die Interessen des Teams zu vertreten. Ein anderer pädagogische Mitarbeiter unterstützt die Kinder vor, während und nach der Sitzung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und übernimmt die Moderation der Gruppenversammlung. Die zwei pädagogischen Mitarbeiter werden im Team bestimmt.
- Punkt (5) Die Ankündigung der Gruppenversammlung findet ein Woche vor Termin an der Dokumentationswand statt. Im Zuge dessen werden die gesammelten Themen stichpunktartig bekanntgegeben und die Kinder können ihre Themen hinzufügen.
- Punkt (9) Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, wird die Einrichtungsleitung, eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter und/oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Einrichtungsträgers zur Gruppenversammlung eingeladen.

Vollständig entfernt wurden:

- ~~Punkt (6) — Die Kinder der jeweiligen Hausaufgabengruppe wählen aus ihrem Kreis die Delegierten für den Hohen Rat. Für die Wahl der Delegierten können alle Kinder kandidieren. Die Hausaufgabengruppe 3./4./5. Klasse entsenden 2 Delegierte in den Hohen Rat. Die Hausaufgabengruppe 1./2. Klasse und die „Franzis“ entsenden jeweils einen Delegierten in den Hohen Rat.~~
- ~~Punkt (7) — Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt fünf Monate (01.10. — 28.02. und 01.03. — 31.07. des jeweiligen Hortjahres). Nach der ersten Legislaturperiode wird mit den Kindern entschieden, ob Neuwahlen gewünscht werden oder ob die bisherigen Delegierten ihr Amt weiterhin beibehalten. Wiederwahl, Abwahl und Rücktritt sind möglich.~~

## ~~§ 4 Hoher Rat~~

- ~~(1) — Der Hohe Rat tagt während der Schulzeit alle zwei Wochen am Donnerstag um 13.30 Uhr (im Wechsel mit den Gruppenversammlungen).~~

- (2) ~~Der Hohe Rat setzt sich aus den Delegierten der Gruppenversammlungen, einem pädagogischen Mitarbeiter als Teamvertreter und einen pädagogischen Mitarbeiter als Moderator bzw. Kindervertreter zusammen. Für die pädagogischen Mitarbeiter wird jeweils ein Vertreter im Team bestimmt.~~
- (3) ~~Der pädagogische Mitarbeiter, der die Rolle des Moderators übernimmt hat gleichzeitig die Aufgabe, die Delegierten der Gruppenversammlungen vor, während und nach der Sitzung des Hohen Rats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der zweite pädagogische Mitarbeiter ist beauftragt und berechtigt, die Interessen des Teams zu vertreten.~~
- (4) ~~Der Hohe Rat entscheidet im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.~~
- (5) ~~Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, wird die Einrichtungsleitung, eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter, deren Kinder nicht Delegierte der Gruppen sind, und/oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Einrichtungsträgers zur Sitzung des Hohen Rats eingeladen.~~
- (6) ~~Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Ratsmitglieder einschließlich der Einrichtungsleitung, der Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern und des Einrichtungsträgers, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.~~
- (7) ~~Die Ratssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden von der Teamvertreterin und einem Kind in Wort und Bild protokolliert. Die Protokolle werden in einem Ordner abgelegt und an der „Dokuwand“ im Flur veröffentlicht. Die Einrichtungsleitung wird von einem Delegierten über Inhalte und Entscheidungen der Ratssitzungen informiert.~~
- (8) ~~Die Protokolle werden in der nächsten Gruppenversammlung von den Delegierten vorgestellt. Die Delegierten werden dabei von den pädagogischen Mitarbeitern unterstützt.~~

## § 8 Mahlzeiten

- (2) ~~Die Kinder werden an der Auswahl der Mahlzeiten sowie an der Auswahl der Getränke beteiligt.~~

Punkt (5) ~~Das Händewaschen vor dem Mittagessen ist verpflichtend, ebenso wird den Kindern empfohlen vor dem Essen auf die Toilette zu gehen, um Störungen während des Essens zu vermeiden.~~

## § 10 Kleidung

(2) Die Kinder haben das Recht in allen Aufenthaltsräumen der Einrichtung zu entscheiden, ob sie Hausschuhe tragen oder nicht.

Unter Berücksichtigung von Hygiene und Sicherheit ~~ist dieses Recht~~ **wird das Tragen von Hausschuhen** im Flur und auf den Toiletten **empfohlen. eingeschränkt.**

## § 12 Angebote und Projekte

Punkt (5) Die Kinder entscheiden **bei von ihnen eingebrachten Projekten** mit, über den Zeitraum und die Dauer der Projekte.

## § 13 Hausaufgaben

Punkt (6) Die pädagogischen Mitarbeiter sind für eine arbeitsfördernde Atmosphäre während der Hausaufgaben verantwortlich.

Um Störungen zu vermeiden, ~~werden die Kinder vor der Hausaufgabenzeit aufgefordert auf die Toilette zu gehen~~ **wird den Kindern vor der Hausaufgabenzeit empfohlen etwas zu Trinken.**